



Bundesnetzagentur

Bonn, 23. März 2022

Amtsblatt 06

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
24	Änderung der Verfügung Nr. 94/2021 zur Festlegung von Verfahren zur Überprüfung von Anschlussinhaberdaten (Identifizierungsverfahren) gemäß § 172 Absatz 2 Satz 3 Telekommunikationsgesetz: Verlängerung der Corona-Ausnahmeregelung	441
25	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in Teilfrequenzbereichen zwischen 32,475 und 38,125 MHz	441
26	Frequenzplan gemäß § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG); Abschluss des Verfahrens zur Aktualisierung des Frequenzplans - Gesamtplanaktualisierung.....	442
Energie		
27	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-22-002.....	443
28	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-22-003.....	443
29	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Ausweichverfahren der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 44 S. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-22-004.....	443
30	Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Artikel 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb - AZ 622-21-008	443

Mitteilungen

Mit-Nr.

Seite

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

46	§§ 38 Abs. 2 - 4 TKG 2004; § 46 TKG; 192 TKG; Einleitung eines Verfahrens der Missbrauchskontrolle in Hinsicht auf Entgelte, die ab dem 01.04.2022 für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 zur Anwendung gelangen sollen	444
47	§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG; Entwurf der Entgeltgenehmigung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung; monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022.....	445
48	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; <i>wilhelm.tel GmbH</i>	445
49	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; <i>NetCom BW GmbH</i>	446
50	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; <i>Deutsche Telekom</i>	446
51	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; LEW TelNet GmbH	446
52	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	446

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 24/2022

Änderung der Verfügung Nr. 94/2021 zur Festlegung von Verfahren zur Überprüfung von Anschlussinhaberdaten (Identifizierungsverfahren) gemäß § 172 Absatz 2 Satz 3 Telekommunikationsgesetz: Verlängerung der Corona-Ausnahmeregelung

Die Verfügung Nr. 94/2021 wird anlässlich der fortwährenden Herausforderungen im Zuge der Corona-Pandemie mit Blick auf das Verfahren für die anlassbezogene klassische Video-Identifikation (Verfahren Ziffer A.II.2.) und die anlassbezogene automatisierte Video-Identifikation (Verfahren Ziffer A.II.3.) wie folgt verändert:

Ziffer A.II.2.5.1. der Verfügung („Das mit der Identifikation beauftragte Personal muss sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden“) wird bis zum 30.06.2022 außer Kraft gesetzt.

Ziffer A.II.3.8.4. der Verfügung („Ferner muss sich das mit der Stichprobenüberprüfung beauftragte Personal während der Überprüfung der Identifikationen in abgetrennten mit Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten aufhalten“) wird bis zum 30.06.2022 außer Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat IS14, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

Hinweise

Die vollständige Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.bnetza.de/TKG-Identverfahren

Für Rückfragen steht das Referat IS 14 unter Ident.Konform@BNetzA.de zur Verfügung.

Vfg Nr. 25/2022

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in Teilfrequenzbereichen zwischen 32,475 und 38,125 MHz

Gemäß § 91 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit unten aufgeführte Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Nutzung durch drahtlose Mikrofone zugeteilt.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

- a) Frequenzen: **32,475 - 34,325 MHz,**
34,530 - 34,950 MHz,
36,610 - 38,125 MHz

b) Maximale Strahlungsleistung (ERP): 10 mW

c) Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet (keine Daueraussendung eines unmodulierten Trägers).

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

3. Widerruf

Die Allgemeinzuteilung Vfg. 53 / 2015 wird hiermit widerrufen.

Hinweise

1. In den o.g. Frequenzbereichen erteilte Einzelzuteilungen für drahtlose Mikrofone bleiben unabhängig von dieser Allgemeinzuteilung gültig. Wenn ein Zuteilungsinhaber auf seine Einzelzuteilung (und damit auf die Zahlung der Beiträge) verzichten möchte, ist dieser Verzicht gegenüber der Bundesnetzagentur, am besten der in der Einzelzuteilung genannten Dienststelle zu erklären.

2. Die genannten Frequenzen werden auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen. Die Einsatzkoordinierung findet unter den Frequenznutzern vor Ort beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit gleichen Frequenznutzungen statt. Bei größeren Ereignissen wird diese Koordinierung häufig z.B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt übernommen.

3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-recht-



lichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

225

Vfg Nr. 26/2022**Frequenzplan gemäß § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG);****Abschluss des Verfahrens zur Aktualisierung des Frequenzplans - Gesamtplanaktualisierung**

Das Aktualisierungsverfahren konnte nunmehr abgeschlossen werden. Der aktualisierte Frequenzplan wird veröffentlicht.

Gemäß § 90 TKG wurden bei der Erstellung des geänderten Frequenzplans die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit beteiligt, der Beirat der Bundesnetzagentur angehört sowie das Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden und dem Bundesministerium der Verteidigung hergestellt.

Die Bundesnetzagentur hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und anschließend den zur Anhörung gestellten Entwurf des Frequenzplans fertig gestellt.

Gegenüber der in der Amtsblattverfügung 80/2021 vom 27.10.2021 veröffentlichten und zur Anhörung gestellten Entwurfsfassung wurden geringe Änderungen vorgenommen.

Der aktualisierte Frequenzplan kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen und auch von dort heruntergeladen werden.

221-12

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 27/2022

AZ 622-22-002

Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Der Übertragungsnetzbetreiber Baltic Cable AB hat am 25. Februar 2022 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin das Verfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eröffnet. Es handelt sich um die Methode, die die Bundesnetzagentur bereits am 19. Mai 2021 unter dem Aktenzeichen 622-21-004 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH genehmigt hat.

Vfg Nr. 28/2022

AZ 622-22-003

Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Der Übertragungsnetzbetreiber Baltic Cable AB hat am 25. Februar 2022 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin das Verfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eröffnet. Es handelt sich um die Methode, die die Bundesnetzagentur bereits am 19. Mai 2021 unter dem Aktenzeichen 622-21-005 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH genehmigt hat.

Vfg Nr. 29/2022

AZ 622-22-004

Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Ausweichverfahren der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 44 S. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core haben am 4. März 2022 bei den Regulierungsbehörden dieser Region einen Antrag auf Genehmigung ihrer gemeinsamen Ausweichverfahren gemäß Artikel 44 S. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gestellt. Am 11. März 2022 haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber eine ins Deutsche übersetzte Fassung dieses Antrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Es handelt sich um einen Antrag auf Änderung der von ACER unter dem Aktenzeichen 10/2018 mit Entscheidung vom 27. September 2018 genehmigten und unter dem Aktenzeichen 02/2021 mit Entscheidung vom 30. März 2021 geänderten Methode.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.

Vfg Nr. 30/2022

AZ 622-21-008

Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Bestimmung von LFR-Blöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Artikel 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-21-008 am 25. Februar 2022 folgendes entschieden:

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 13. September 2018 (Az. BK6-18-024) wird die gemeinsame Bestimmung von Leistungs-Frequenz-Regelungsblöcken für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 2 und S. 3 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, wie in Anlage I dieses Bescheides dargestellt, genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 46/2022

§§38 Abs. 2 - 4 TKG 2004; § 46 TKG; 192 TKG

Einleitung eines Verfahrens der Missbrauchskontrolle in Hinsicht auf Entgelte, die ab dem 01.04.2022 für die hochqualitative Zugangsleistung Wholesale Ethernet VPN 2.0 zur Anwendung gelangen sollen

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur hat mit Datum vom 08.03.2022 von Amts wegen ein Verfahren der Missbrauchskontrolle gegenüber der Telekom Deutschland GmbH eröffnet.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2b-22-004 geführt.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **Freitag, den 08.04.2022, 10:00 Uhr**.

Die öffentliche mündliche Verhandlung wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als Online-Konsultation durchgeführt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten spätestens bis zum 21.03.2022 mitzuteilen, ob sie mit der Durchführung einer Telefon-/Videokonferenz einverstanden sind und um Benennung der Personen, die für sie an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden. Die Einwahldaten werden dann im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Termine – Termine Beschlusskammern – bekannt gegeben.

Der Verfahrenseröffnung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Mit Schreiben vom 01.02.2022 legte die Telekom Deutschland GmbH Entgelte für Verbindungs- und Anschlussleistungen bei der Leistung VPN 2.0 zur Anzeige nach § 45 Abs. 1 TKG vor. Mit dem Produkt Wholesale Ethernet VPN 2.0 erbringt die Telekom Deutschland GmbH auf ihrer sogenannten BNG-Netzstruktur hochqualitative Zugangsleistungen auf der Vorleistungsebene, die insbesondere zur Realisierung von sogenannten Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen für Geschäftskundenzwecke verwendet werden. Die angezeigten Preise sollen zusammen mit bereits aktuell geltenden Entgeltpositionen ab dem 01.04.2022 zur Anwendung gelangen.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 46 Abs. 1 TKG verpflichtet, ein Verfahren zur Missbrauchskontrolle einzuleiten, sofern ihr Tatsachen bekannt sind oder bekannt gemacht werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 TKG genügen.

Aus den bislang vorliegenden Informationen ergeben sich für die Beschlusskammer Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die für die Zeit ab dem 01.04.2022 angezeigten Entgelte für die Zugangsleistungen Wholesale Ethernet VPN 2.0 für Übertra-

gungswege von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s in Teilen im Sinne des § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG missbräuchlich überhöht sind sowie zu unzulässigen Preis-Kosten-Scheren im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG führen.

So verlangt die Telekom Deutschland GmbH für einzelne Leistungen Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bis zu 15 % übersteigen. Aus Sicht der Beschlusskammer kann sie einen derartig hohen Zuschlag nur aufgrund ihrer beträchtlichen Marktmacht durchsetzen. Nach den vorliegenden Anhaltspunkten ist ein Zuschlag von mehr als 5% über den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Beschlusskammer als missbräuchlich zu werten. Als gänzlich unzulässig erweist sich ein Zuschlag auf diese Kosten, sofern die Telekom Deutschland GmbH, wie dies vorliegend den Anschein hat, ihren eigenen Endkunden entsprechende Leistungen zu Preisen anbietet, die unter den Entgelten liegen, die ein Wettbewerber für den Erwerb der korrespondierenden Vorleistungsprodukte an die Telekom Deutschland GmbH zu entrichten hat.

Schließlich ergeben sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Beschlusskammer Anhaltspunkte für eine unzulässige Preis-Kosten-Schere im Zusammenhang mit dem Angebot von VPN 2.0-Übertragungswegen, die auf der Grundlage von sogenannten User Network Interface (UNI) Anschlüssen im Verhältnis zu der korrespondierenden Endkundenleistung Ethernet Connect 2.0 erbracht werden.

Zum Stand der Sachverhaltsermittlung und den der Verfahrenseröffnung zugrundeliegenden Annahmen sowie den konkret als potentiell missbräuchlich identifizierten Verhaltensweisen wird auf die Internetseite der Bundesnetzagentur verwiesen. Dort sind die Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens sowie die öffentliche Fassung der Anlage „Anhaltspunkte Missbrauch VPN 2.0“ unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – BK2b-22-004 veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Die öffentliche Fassung der Verfahrensunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2b-22-004 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwasige **schriftliche Stellungnahmen können bis zum 24.03.2022** auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Be-



schlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2b-22-004 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 216 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Das Verfahren BK2a 22-001 wird mit dem Verfahren BK2b 22-004, das am 08.03.2022 eröffnet worden ist, verbunden und unter dem Aktenzeichen BK2b 22-004 weitergeführt.

Die gem. § 46 Abs. 2 TKG vorgesehene zweimonatige Verfahrensfrist endet am 08.05.2022.

BK 2b-22-004

Mitteilung Nr. 47/2022

§§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Entwurf der Entgeltgenehmigung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung;

monatliche Überlassungsentgelte ab 01.07.2022

Gemäß §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 TKG i. V. m. § 192 TKG wird veröffentlicht:

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der monatlichen Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH kann ab dem 06.04.2022 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK 3c-22/002 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des / der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am **06.04.2022** und endet am **06.05.2022**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 3c-22/002

Mitteilung Nr. 48/2022

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; wilhelm.tel GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<https://www.wilhelm-tel.de/schnittstellenbeschreibung>

und unter folgender Adresse anfordern:

wilhelm.tel GmbH
Heidelbergstraße 101-111
22846 Norderstedt

423-2


Mitteilung Nr. 49/2022
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; NetCom BW GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.netcom-bw.de/fileadmin/user_upload/01_Privatkunden/Docs/Schnittstellenbeschreibung.pdf

423-2

Mitteilung Nr. 50/2022
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Deutsche Telekom

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen (1TR140) zum Produkt Short Message Service (SMS) im Festnetz veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.telekom.de/hilfe/geraete-zubehoer/telefone-und-anlagen/informationen-zu-telefonanlagen/schnittstellenbeschreibungen-fuer-hersteller?wt_mc=alias_schnittstellenbeschreibungen&amChecked=true

423-2

Mitteilung Nr. 51/2022
Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; LEW TelNet GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link unter der Rubrik „Sonstiges“ erreichen:

<https://telnet.lew.de/fuer-geschaefskunden/downloadcenter/agbproduktinformationen>

423-2

Mitteilung Nr. 52/2022
Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);
Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a

Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung